Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6, Wohnung 3. Fernruf Nr. 77-11

9. Jahrgang | Poznań, den 15. April 1934 | Nr. 4

Die Kraft der Menschen und der Nation liegt in der Zucht und Opferfreudigkeit.
Paul de Lagarde.

Es ist nicht nötig, dass ich lebe; wohl aber, dass ich meine Pflicht tue!
Friedrich der Große.

Inhalt: Nr. 4.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, ulica Zwierzynięcka 6, Wohnung 3. Fernruf Nr. 77-11

9. Jahrgang	Poznań, den 15. April 1934	Nr. 4

Das deutsch-polnische Wirtschaftsabkommen

Von **Dr. Karl Heidrich,** Direktor der Deutsch-Polnischen Handelskammer e. V., Breslau.

Während im Weltwirtschaftsverkehr nach wie vor chaotische Zustände herrschen und die wirtschaftliche Isolierung der Völker sogar ständig zunimmt, steuert Deutschland mit immer sichtbarer werdendem Erfolge seinen neuen wirtschaftlichen Friedenskurs. Das Ergebnis dieser zielsicheren wirtschaftspolitischen Führung ist eine Reihe von Wirtschaftsabkommen — in den letzten drei Monaten allein fünf —, unter denen der in jüngster Zeit geschlossene Wirtschaftsfrieden mit Polen, der einen neunjährigen erbitterten Wirtschaftskrieg beendet, weit über die Bedeutung eines Wirtschaftsabkommens hinausgeht. Stellt er doch ein wichtiges Glied in der Kette der Verständigungshandlungen dar, die insgesamt dazu bestimmt sind, zwischen Deutschland und Polen ein dauerhaftes, friedliches Verhältnis herzustellen.

Das in die Form eines Protokolls gekleidete Wirtschaftsabkommen ist die Frucht fünfmonatiger, teilweise sehr schwieriger Verhandlungen, die auf deutscher Seite vom Gesandten von Moltke und auf polnischer Seite von Ministerialrat Roman geführt wurden. Es enthält 10 Punkte, deren wesentlicher Inhalt der ist, daß die im Laufe des Zollkrieges von beiden Seiten eingeführten Kampfmaßnahmen, d. h. die Einfuhrverbote und Maximalzölle auf polnischer Seite und der Obertarif auf deutscher Seite, aufgehoben werden. Künftig wird die Verzollung der polnischen Waren in Deutschland nach den Sätzen des allgemeinen deutschen Zolltarifs, die Verzollung der deutschen Waren (wie übrigens schon seit Beginn der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen in dem sog. Zollprovisorium festgelegt) nach der niedrigeren Spalte II des autonomen neuen polnischen Zolltarifs erfolgen. Polen gibt hierzu die wichtige, im Wortlaut des Protokolls nicht niedergelegte Versicherung ab, daß es dabei den deutschen Waren dieselben „autonomen Zollnachlässe" gewähren wird, wie Waren aus allen anderen Staaten, und zwar automatisch, soweit diese Zollnachlässe automatisch gewährt werden, und im übrigen in der gewöhnlichen Form der Bewilligungen des Finanzministeriums im Einzelfalle. Dieses Zugeständnis ist von großer Wichtigkeit; denn bisher sind für deutsche Waren diese Zollnachlässe noch nie gewährt worden. Sie sind allerdings nicht zu verwechseln mit den handelsvertraglichen Zollzugeständnissen, die Polen auf Grund bestimmter Gegenleistungen einzelnen fremden Staaten macht; in den Genuß dieser letzteren treten deutsche Waren ebenso wenig ein, wie polnische Waren in den Genuß der deutschen Vertragszölle; denn beide Länder haben sich in dem Abkommen die Meistbegünstigung nicht zugebilligt.

Für Waren, die dem allgemeinen polnischen Einfuhrverbot unterliegen, sind Deutschland Kontingente zugestanden worden, die jedoch nicht veröffentlicht werden. Die polnische Kontingentsliste enthält zunächst diejenigen Kontingente, die bereits in den beiden deutsch-polnischen Kontingentsabkommen vom März 1932 und Januar 1933 vereinbart worden sind. Darüber hinaus sind neue Kontingente für solche deutsche Waren zugestanden worden, die unter die allgemeinen polnischen Einfuhrverbote fallen. Dagegen erhält Deutschland keine Kontingente für die sog. „Luxus-Einfuhrverbote", d. h. die allgemeinen Einfuhrverbote aus der Zeit bis zum 31. Dezember 1931. Polen erhielt ebenfalls die Kontingente, die bereits in den Abkommen vom März 1932 und Januar 1933 enthalten waren, teilweise etwas erweitert durch die Möglichkeit gewisser mengenmäßiger Steigerungen bei dem einen und anderen deutschen Einfuhrkontingent, z. B. für Butter aus Polen für den Fall, daß sich die Absatzlage auf dem deutschen Buttermarkte in bestimmtem Rahmen verbessert. Weiter wird die Diskriminierung sowohl der deutschen Waren als auch der deutschen Häfen aufgehoben. Der Ursprung der Waren soll künftig keine Benachteiligung mehr bei der Einfuhr nach beiden Ländern bilden, was für den deutschen Zwischenhandel aus dem Auslande nach Polen von Bedeutung ist. Das Protokoll hebt auch alle sonstigen Diskriminierungen auf. Deutsche Unternehmen werden sich also wieder aussichtsreich an den Ausschreibungen und dem Wettbewerb um Aufträge des polnischen Staates, seiner Institutionen und Unternehmen beteiligen, öffentliche Arbeiten übernehmen, Bestellungen auf Lehrmittel usw. erhalten können. Deutschland gewährt Polen, unter Wahrung der veterinär-polizeilichen Erfordernisse, die Durchfuhrmöglichkeiten von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Polen über Deutschland nach Frankreich, der Schweiz und Belgien, wodurch der polnische Export, dem bisher der direkte Eisenbahnweg nach den westeuropäischen Märkten versperrt war, sehr beträchtliche Frachtersparnisse macht, die sich in einer

Steigerung sowohl des Ausfuhrerlöses für die Erzeugnisse als auch der Konkurrenzfähigkeit auswirken werden. Für die auch bisher schon mögliche Durchfuhr solcher Erzeugnisse durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal werden gewisse neue Erleichterungen gewährt.

Dieses allgemeine Wirtschaftsabkommen ist ergänzt worden durch zwei privatwirtschaftliche Sondervereinbarungen. Es handelt sich um das Eisen- und Schiffahrtsabkommen, für die das Protokoll die Rahmenbestimmungen liefert. Der Eisenpakt, der zwischen der polnischen und der deutschen Eisenindustrie abgeschlossen wurde, sieht ein Importkontingent für die polnische Eisenhüttenindustrie in Höhe von 0,7 Prozent des jährlichen inneren deutschen Verbrauchs vor. Dafür kann die deutsche Eisenindustrie die in Polen nicht hergestellten Profile und Qualitäten auf den polnischen Markt liefern. Nach polnischen Schätzungen wird das polnische Exportkontingent 30 000 t jährlich betragen, was einen Wert von ungefähr 7 Millionen Złoty repräsentiert. Unabhängig davon hat Polen ein jährliches Stahlkontingent in Höhe von 2400 t erhalten, das auch im Falle des Außerkrafttretens des deutsch-polnischen Protokolls unverändert bestehen bleiben wird. Die deutsche Eisenindustrie verpflichtet sich weiter zu einer 21 proz. Deckung des jährlichen polnischen Schrottbedarfs. Im Zusammenhang damit ist im Protokoll eine deutsche Ausfuhrbewilligung für diese Schrottlieferung vorgesehen. Das Eisenabkommen ist mit einjähriger Kündigungsfrist bis zum 30. Juni 1937 in Kraft. Das zweite Abkommen wurde zwischen den vier deutschen Schiffahrtslinien, die zwischen den Nordseehäfen und den polnischen Häfen fahren, und der polnischen Reederei „Żegluga Polska" über eine Zusammenarbeit getroffen; es läßt den deutschen Schiffahrtslinien ihren bisherigen Besitzstand an der Schiffahrt mit Polen unangetastet und gewährt der „Żegluga Polska" solange einen größeren Anteil, bis bei einer Zunahme der erwarteten Frachtmengen auf mindestens 100 000 t eine polnische Beteiligung von 50 Prozent eintritt. Bei einem noch höheren Frachtzuwachs wird eine Aufteilung der Gesamttonnage im Verhältnis von 1 zu 1 vorgenommen.

Das Wirtschaftsabkommen ist noch vor der Ratifizierung, die diesmal kaum zweifelhaft sein dürfte, am 15. März in Kraft gesetzt und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden. Wenn nach der Inkraftsetzung des Protokolls sich ungünstige Auswirkungen ergeben sollten, oder durch Nichteinhaltung der Bestimmungen durch einen der vertragschließenden Teile sich der andere Teil benachteiligt fühlen sollte, oder wenn einer der beiden Teile nicht mehr in der Lage wäre, die in dem Protokoll enthaltenen Vereinbarungen einzuhalten, sollen unverzüglich Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziele, Abhilfe zu schaffen. Führen diese Verhandlungen im Laufe eines Monats nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, so kann der Teil, der sich benachteiligt glaubt, das Abkommen kündigen. Es tritt dann einen Monat nach der Kündigung außer Kraft.

Welche Auswirkungen das Abkommen im einzelnen haben wird, ist im Augenblick noch schwer zu übersehen. In polnischen Wirtschaftskreisen rechnet man zunächst mit einem Anwachsen der gegenseitigen Umsätze um 25 bis 35 Prozent. Aus der Steigerung der Umsätze dürfte neben der Eisenindustrie die polnische Holzindustrie und die Petroleumindustrie Nutzen ziehen. Auch die polnische Landwirtschaft erhofft Vorteile durch die Gewährung der Durchfuhr für tierische Produkte durch Deutschland nach den westeuropäischen Märkten sowie durch eine erhöhte Ausfuhr von Butter und Eiern. Welche Waren Deutschland in vermehrtem Umfange ausführen wird, läßt sich bei der großen Zahl deutscher Industrieerzeugnisse nicht voraussehen. Jedenfalls werden einer großen Anzahl deutscher Waren, deren Einfuhr nach Polen 9 Jahre verboten war, die Grenzen wieder geöffnet. Die Steigerung der Umsätze wird in großem Maße von der Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse in Deutschland und Polen abhängen. Aber in dieser Beziehung kann man hoffnungsfreudig in die Zukunft schauen. In Deutschland befindet sich die Wirtschaft seit Jahresfrist in ständigem Aufstieg, und auch in Polen machen sich Anzeichen einer Besserung der Wirtschaftslage bemerkbar. Es wäre überdies falsch, den Wert des Abkommens allein nach seiner unmittelbaren Auswirkung zu beurteilen. Wenn sein Umfang auch verhältnismäßig eng begrenzt ist, so bildet es doch die Grundlage für eine organische Ausgestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Polen, die mit der Zeit zu einem regulären Handelsvertrag führen kann, was das Warschauer Protokoll ausdrücklich mit den Worten der Präambel unterstreicht: „...um die Grundlage für einen weiteren vertraglichen Ausbau ihres Handelsverkehrs zu schaffen..." Eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen würde sicherlich nicht nur für beide Staaten, sondern darüber hinaus auch für Europa von Vorteil sein.

Buchführung und Buchstellen

Die Seele jedes kaufmännischen Betriebes, ob klein oder groß, ist eine geordnete Buchführung. Sie allein ermöglicht dem Geschäftsinhaber einen genauen Überblick über den gesamten Stand seines Unternehmens und seiner einzelnen Abteilungen. Sie gibt ihm Aufschluß über Umsatz, Brutto- und Reingewinn, Höhe der Unkosten und deren Verhältnis zum Umsatz, Höhe des Privatverbrauches und den Stand des Vermögens. Aber der Wert einer Buchhaltung ist damit nicht erschöpft, daß nur das Ergebnis eines Jahres betrachtet wird. Erst durch Vergleich mit früheren Jahren wird sie zum Segen für den verantwortungsbewußten Kaufmann: jetzt stellt sich heraus, ob das Geschäft vorwärtsgekommen, stehengeblieben oder zurückgegangen ist. Und die Buchführung begnügt sich nicht allein mit der Feststellung dieser Tatsache, sie zeigt auch in allen Einzelheiten die Quellen des Erfolges oder Mißerfolges. Sie erläutert, ob ein Verlust auf sinkendem Umsatz, zu hohe Unkosten, falsche Kalkulation oder zu großem Privatverbrauch zurückzuführen ist. Sie beweist mit unerbittlicher Strenge, ob ein Mißerfolg in allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen oder beim Geschäftsinhaber selbst zu suchen ist, und gibt ihm die einwandfreien Unterlagen, die richtigen Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen. Sie ist für den Geschäftsbetrieb, was das Manometer an der Dampfmaschine, das Volt- und Amperemeter am Stromerzeuger ist. Hier regelt der Werkführer seinen Betrieb nach einem Blick auf die Zifferblätter, dort regelt der Geschäftsinhaber seinen Betrieb nach einem Blick in seine Bilanz.

Wer so das Wesen und die Aufgabe einer Buchführung erfaßt hat, wird unter ordentlicher Buchführung nicht ein bestimmtes System verstehen, sondern eine Buchführung, welche die vorher erwähnten Feststellungen und noch viele andere mehr treffen läßt — und das kann die „einfache" Buchführung genau so

gut wie die moderne Durchschreibe- und Maschinenbuchhaltung. Ein solcher Kaufmann wird die Buchführung für den wesentlichsten Teil der Geschäftsführung ansehen und sie nicht einrichten, um sich vor Übersteuerung zu schützen, oder sie ablehnen, weil er fürchtet, dann mehr Steuern zahlen zu müssen. Die Behauptung ist gewiß nicht falsch, daß ein großer Teil der Konkurse auf fehlende oder unordentliche Buchführung zurückzuführen ist. Fast bei jedem Konkurs wird mangelhafte Buchführung festgestellt.

In einer Zeit des schwer erreichbaren Kredites fällt der Buchfühlung noch eine weitere besonders wichtige Aufgabe zu: die Kreditwürdigkeit des Unternehmens zu beweisen. Kaum ein städtisches Geschäft — ob Handels- oder Gewerbebetrieb — gibt es, das ohne Kredit auskommt, den erhaltenen Kredit für zureichend erklärt, oder nicht unter der Last hochverzinslichen Wechselkredits seufzt und nach langfristiger Umschuldung mit niedriger Verzinsung verlangt. Der Kreditgeber, der nur in seltensten Fällen als Selbstgeber auftritt, sondern gewöhnlich — nämlich alle Bankinstitute — nur Vermittler und Treuhänder des ihm anvertrauten Spargeldes ist, muß nicht allein die augenblickliche Sicherheit des herzugebenden Geldes prüfen, sondern sich klar darüber werden, ob der Schuldner imstande ist, Verzinsung und Tilgung aus regelmäßigen Gewinnen und nicht durch Verringerung des Vermögens zu leisten. Denn im zweiten Falle kann der Geldgeber sich auf den Monat genau ausrechnen, wann er gezwungen sein wird, das Pfand- oder Beleihungsobjekt zum Zwangsverkauf zu bringen und den Schuldner gänzlich zu vernichten. Den einzigen Beweis aber, daß Zins und Tilgung nicht aus der Substanz genommen zu werden brauchen, kann nur eine ordentliche Buchführung erbringen. Man kann also getrost behaupten:

Wer keine Bücher führt, ist nicht kreditwürdig,

auch wenn er noch so große Pfandobjekte besitzt; denn kein deutscher Kreditgeber kann sich dem Vorwurf aussetzen, daß er einen Volksgenossen von Haus und Hof vertrieben hat. Das muß aber zwangsläufig eintreten, wenn von der Substanz gelebt und Kredit mit Wohlfahrtsunterstützung verwechselt wird, was leider häufiger geschieht, als man für möglich hält.

Unser Verband ist der dringenden Forderung einsichtiger Mitglieder trotz starker Bedenken, die sich in der Hauptsache auf die Finanzierung erstrecken, nachgekommen und hat durch seine Treuhandgesellschaft „Merkator" vor drei Jahren mit der Einrichtung von Buchstellen begonnen, um allen denjenigen eine Buchführung zu ermöglichen, die nicht imstande sind, einen eigenen Buchhalter zu bezahlen, d. h. der Menge der Kleinkaufleute und Handwerker. Dem Verband standen bei seinem beschränkten Etat für diesen Versuch keine Mittel zur Verfügung. Daher beauftragte er die „Merkator", die als Erwerbs-G. m. b. H. die Buchstellen auf rein geschäftlicher Grundlage aufziehen mußte. Sie hatte und hat nicht die Absicht, an den Buchstellen Gewinn zu erzielen, aber sie kann sich auch keine Verluste erlauben, weil in ihrer Bilanz keine Posten zum Ausgleich vorhanden sind.

Vorsichtig und ganz allmählich wurde eine Buchstelle nach der anderen eingerichtet, bis wir mit Beginn dieses Jahres die Zahl von sieben erreichten. Welche Anstrengungen es kostete und noch kostet, um diese Buchstellen so weit zu bringen, daß sie keine Zuschüsse mehr erfordern, darüber macht man sich in Mitgliederkreisen leider wenig Gedanken.

Daß eine Buchführung Geld kostet, wird niemand abstreiten. Ein Buchhalter oder eine Buchhalterin, die imstande sind, selbständig Bücher zu führen und einen Abschluß mit Steuererklärung anzufertigen, dürften auch in Kleinstädten nicht unter 100 bis 150 zł zu haben sein. Um so mehr muß man sich wundern, daß von der „Merkator" häufig verlangt wird, diese Arbeiten noch unter dem zehnten Teil dieses Betrages — nämlich unter 10—15 zł — auszuführen. Wir machen uns gewiß keine falschen Vorstellungen von der Not des Kleinkaufmanns und Handwerkers, sind aber der Ansicht, daß der erwähnte Beitrag auch vom kleinsten Betriebe für ein so wesentliches Geschäftserfordernis aufzubringen sein müßte.

Jene Fälle sind unzählig und wiederholen sich täglich, in denen unsere Buchstellen nicht in Anspruch genommen werden, aber einem Winkelkonsulenten für wert- und erfolglose Steuerberufungs-Eingaben 50 und 100 zł auf einmal gezahlt werden. Nicht einmal in diesen Fällen erinnern sich die Verbandsmitglieder an die Steuerberatungsstelle des Verbandes; oder sie verlangen von uns, daß wir sie ohne buchmäßige Unterlagen und Belege wirksam vor Übersteuerung schützen oder ihnen Kredite vermitteln sollen. Keine Behörde und kein Kreditinstitut läßt sich ohne stichhaltige Beweise überzeugen, und diese Beweise sind nur durch eine einwandfreie Buchführung zu erbringen.

Die von der „Merkator" angesetzten Buchstellenleiter stehen in erster Linie den Buchstellenkunden zur Verfügung, denn von diesen werden sie bezahlt. Eine Buch-Geschäftsstelle verursacht bei bescheidensten Ansprüchen einen Aufwand von 300 bis 350 zł monatlich. Ein Buchstellenleiter ist ohne Hilfe imstande, höchstens 20—25 Buchkunden gewissenhaft zu betreuen. Daraus ergibt sich ein Durchschnittsbeitrag von 12 bis 18 zł monatlich, der gleichzeitig als Mindestbeitrag anzusehen ist; denn jede geringere Beteiligung erhöht den Einzelbeitrag, und jede größere Beteiligung macht die Einstellung von Hilfskräften notwendig und erhöht dadurch die aufzubringenden Unkosten.

Durch die von der „Merkator" geschaffenen Buchstellen war der Verband in der Lage, die längst gehegte Absicht zu verwirklichen, in der Provinz Bezirksgeschäftsstellen einzurichten, die ratsuchenden Verbandsmitgliedern zur Verfügung stehen. Was das bedeutet, werden alle diejenigen am besten beurteilen können, die früher bei der Hauptgeschäftsstelle Rat einholen wollten, aber weder Zeit noch Geld aufbringen konnten, eine Reise nach Posen zu unternehmen. Die Einrichtung von Verbandsgeschäftsstellen war immer an den nicht vorhandenen Mitteln gescheitert. Nun aber beauftragte der Verband die von der „Merkator" besoldeten Buchstellenleiter mit der Wahrnehmung der Verbandsangelegenheiten und erhob sie zu Verbands-Geschäftsführern, ohne für diese verantwortungsreiche und stark belastende Tätigkeit die geringste Entschädigung zahlen zu können. Die Herren Buchstellenleiter haben diese Mehrarbeit freudig auf sich genommen und widmen sich ihr mit vollem Einsatz ihrer Person zum Segen des Verbandes.

Aus dieser Darstellung der Geschäftsstellen-Entwicklung geht hervor, daß die Errichtung und Erhaltung einer Bezirksgeschäftsstelle unbedingt abhängig ist von der Anzahl der Buchstellenkunden. Ist die notwendige Zahl vorhanden, dann kann eine neue Buch- und Geschäftsstelle errichtet werden; bringen die Buchstellenkunden nicht mehr die nötigen Unkosten auf, so muß die Buchstelle und damit auch die Bezirks-Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. Der Verband allein hat keine Mittel im Etat, um von sich aus eine Bezirks-Geschäftsstelle zu unterhalten.

Die Ortsgruppen, denen ja daran gelegen ist, in ihrem Orte oder Bezirke eine Geschäftsstelle zu besitzen, müssen also darauf bedacht sein, die genügende Anzahl von Buchstellenkunden zu stellen und dauernd zu erhalten. Nur dann genießen die Verbandsmitglieder die Vorteile einer Verbands-Geschäftsstelle.

ur.

Verbands-Nachrichten

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle

Verbandsmitglieder, die Interessenten für das Organ des Exports und Imports „Überseepost" im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes sind, werden um Angabe Ihrer Anschrift an die Hauptgeschäftsstelle gebeten.

Zur billigeren Abwicklung des Geschäftsverkehrs bitten wir, allen Anfragen **Rückporto** beilegen zu wollen.

Die Hauptgeschäftsstelle weist auf die Inserate, betr. Meldungen von Vertretungen, hin.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

Bezirk I. Kolmar:

Geschäftsführer Glier. Büro: Chodzież, Rynek 5. Geöffnet: 8½—15 Uhr. Sonnabends nur bis 14 Uhr.

Budsin: Freitag, den 11. Mai, im Vereinslokal Hein.

Filehne: Donnerstag, den 3. Mai, gelegentlich der Monatsversammlung.

Czarnikau: Wird durch Umlaufliste bekanntgegeben.

Kolmar: Jeden Donnerstag und Sonnabend bis 13 Uhr.

Ritschenwalde: Sonntag, den 13. Mai, im Vereinslokal.

Versammlungskalender:

Budsin: Freitag, den 11. Mai, im Lokal Hein.

Czarnikau: Tag wird noch bekanntgegeben.

Filehne: Donnerstag, den 3. Mai, abends 7 Uhr im Hotel Duvensee. Herr Dir. Baehr wird einen aktuellen Vortrag halten. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein.

Kolmar: Dienstag, den 8. Mai, abends 8 Uhr bei Sperber.

Ritschenwalde: Sonntag, den 13. Mai, im Vereinslokal.

Rogasen: Wird noch bekanntgegeben.

Wongrowitz: Wird noch bekanntgegeben werden.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich. Büro des Verbandes für H. u. G., Zwierzyniecka 6. Geöffnet 8—15.30 Uhr.

Posen: Jeden Sonnabend in der Geschäftsstelle Zwierzyniecka 6.

Duschnik:
Kischkowo:
Kletzko:
Gnesen:
Pudewitz:
Schokken:
Schroda:
Die Sprechstunden werden den dortigen Mitgliedern direkt bekanntgegeben.

III. Neutomischel:

Neutomischel: Jeden Donnerstag und Montag von 8—13 Uhr. Es wird darauf besonders hingewiesen, dass nur an diesen Tagen in Neutomischel Sprechstunden sind.

Kupferhammer: Am 18. April und am 2. Mai, vormittags von 9 Uhr bei Riemer.

Grätz: Am 27. April und am 18. Mai, vormittags von 10 Uhr ab im Hotel Zweiger.

IV. Wollstein:

Geschäftsführer: Korzeniewski.

Wollstein: Büro: ul. Poznańska 9, Bürostunden von 8.30—12.30 und von 14—18 Uhr. Sprechstunden während der Bürostunden mit Ausnahme der Tage, an welchen der Geschäftsführer abwesend ist.

Birnbaum: Jeden zweiten Mittwoch bei Herrn Tischlermeister Höth.

Bentschen: Am 26. April, 9. Mai in der Zeit von 8—12 Uhr vorm.

Rakwitz: Jeden zweiten und letzten Montag im Monat von 14 bis 16 Uhr im Vereinslokal.

V. Lissa:

Geschäftsführer Düsterhöft. Büro: K. Marcinkowskiego 23.
Die Sprechstunden werden durch die Geschäftsstelle bekanntgegeben.

VI. Krotoschin:

Geschäftsführer Seeliger. Büro: Rynek 7, I, Eingang ul. Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag im Büro der Buchstelle.

Kobylin: Donnerstag, den 19. April 1934.

Dobrzyca: Sonnabend, den 5. Mai, in der Motormühle Scholz.

Pleschen: Sonntag, den 6. Mai, bei Miegel in Kowalew.

Kröben: Sonnabend, den 19. Mai, im Sägewerk Fiebig.

VII. Kempen:

Geschäftsführer Fischer. Büro: Nowa 11.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag im Büro der Buchstelle Nowa 11.

Schildberg: Die Sprechstunden werden noch bekanntgegeben.

Ostrowo: Jeden Mittwoch vormittag bei Herrn Kurzbach, Kachelfabrik, Gimnazjalna 25.

Aus den Ortsgruppen

Bentschen:

Am 19. März fand im Matthesschen Saale eine gut besuchte Monatsversammlung unserer Ortsgruppe statt, zu der von der Verbandsleitung Herr Guido Baehr erschienen war. Nach Begrüßungsworten durch den Obmann, Herrn Brauereibesitzer Schütz, sprach Herr Baehr über das deutsch-polnische Wirtschaftsabkommen. In klaren Ausführungen schilderte der Redner die Lage des Wirtschaftsmarktes beider Staaten und erläuterte im weiteren die Auswirkungen der Verständigungspolitik auch auf kulturellem Gebiete. In der anschließenden Aussprache wurde lebhaft über die angeschnittenen Probleme diskutiert; im weiteren auch auf die dem freien Gewerbetreibenden durch die Genossenschaften entstehende Konkurrenz hingewiesen.

Filehne:

Am Sonnabend, dem 7. April, fand im Vereinslokal Duvensee eine Mitgliederversammlung statt, die gut besucht war und an der Herr Geschäftsführer Glier als Vertreter des Verbandes teilnahm. Der Obmann gab seiner Freude Ausdruck, daß das Interesse für den Verband sich zu heben beginnt. Herr Schmiedemeister Gohlke jun. meldete sich zur Aufnahme in den Verband. Es wurde über allgemeine Tagesfragen gesprochen, außerdem gab Herr Glier auf verschiedene Anfragen Auskünfte.

Die nächste Versammlung findet am 3. Mai (Nationalfeiertag) abends 7 Uhr im Hotel Duvensee statt, und wird hierzu Herr Dir. Baehr vom Hauptvorstand erscheinen und einen Vortrag über Wirtschaftsfragen halten. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein. Die Mitglieder werden jetzt schon gebeten, für vollzähliges Erscheinen zu sorgen und Gäste mitzubringen.

Gnesen:

Am 19. März fand unter Leitung des Obmanns, Herrn Schröter, eine leider nicht sehr stark besuchte Monatsversammlung statt, an der vom Hauptvorstand Herr Baehr, Posen, teilnahm. Der Obmann ehrte in einer Ansprache die Treue und das Wirken des langjährigen Mitgliedes Herrn Herrmann Hauch.

Die Ortsgruppe ernannte ihn unter Überreichung eines Diploms zu ihrem Ehrenmitglied. Herr Baehr hielt einen Vortrag über das deutsch.-poln. Wirtschaftsprotokoll und seine Auswirkung. Daran knüpfte sich eine lebhafte Aussprache, in der auch wieder der Wunsch nach einer ständigen Verbandsgeschäftsstelle in Gnesen geäußert wurde. Herr Baehr erklärte, daß die finanziellen Bedingungen geprüft würden, da nur dann die Möglichkeit zur Neueinrichtung einer Geschäftsstelle gegeben wären, wenn keine Verluste entständen. (Vergl. den Artikel: Buchführung und Buchstellen in der heutigen Nummer.)

Gostyn:

Am 18. März fand im Schützenhause eine Monatsversammlung der hiesigen Ortsgruppe statt. Als Redner war Herr Dipl.-Kaufmann Heidensohn aus Posen erschienen, der durch seine wirtschaftspolitischen Ausführungen bei den zahlreich anwesenden Mitgliedern starkes Interesse weckte.

Unsere Ortsgruppe scheint in hiesigen Kreisen wieder mehr Anklang zu finden, wofür auch drei Neueintritte sprechen.

Kolmar:

Zu der Monatsversammlung, welche am Dienstag, dem 10. April, stattfand, waren 24 Mitglieder und 19 Gäste, vorwiegend aus Arbeiterkreisen, erschienen. Als Vertreter des Verbandes nahmen Herr Dir. Baehr und Herr Glier an der Versammlung teil. Der Obmann, Herr Warmbier, begrüßte die Erschienenen und gab seiner Freude Ausdruck über das zahlreiche Erscheinen der Gäste und schloß mit dem Wunsche, daß sich auch die Arbeiter der Faust dem Verbande anschließen möchten. Wir sind alle Glieder eines Volkes und gehören daher zusammen. Es darf keine Unterschiede zwischen den einzelnen Ständen und Berufen mehr geben. Hierauf hielt Herr Baehr einen interessanten Vortrag über politische Tagesfragen, der mit großem Beifall aufgenommen wurde. Es entspann sich eine rege Aussprache, die die Klärung verschiedener Punkte brachte. Die nächste Versammlung findet am Dienstag, dem 8. Mai, statt.

Kupferhammer:

Am 21. März hatte unsere Ortsgruppe ihre Monatsversammlung, die nach längerer Pause von der Hauptgeschäftsstelle Posen besucht worden war, und zwar waren die Herren Verbandsvorsitzender Dr. Scholz, Baehr und Dr. Thomaschewski erschienen. Der Obmann, Schmiedemeister Riemann, begrüßte die Herren aus Posen, Mitglieder und Gäste, vor allem auch Herrn Pastor D. Greulich und Herrn Geschäftsführer Schäfer. Herr Dr. Scholz sprach in längeren Ausführungen über die augenblickliche Lage in den deutschen Organisationen und die Aufgaben, die ein jeder von uns zu leisten hat. In der sich an den Vortrag anschließenden Diskussion wurden Fragen der Ausbildung unserer Jugend wie auch betr. Sozialversicherung eingehend berührt.

Neutomischel:

Der Verband hielt am Dienstag unter Leitung des Obmannes, Herrn Tepper, im Saale Wandrey eine erfreulich gut besuchte Versammlung ab, zu der vom Hauptvorstand und der Hauptgeschäftsstelle die Herren Baehr und Heidensohn erschienen waren. Geschäftsführer, Herr Schäfer, brachte eine Eingabe der hiesigen Kaufmannschaft zur Sprache, in der auf die Preiskonkurrenz der Warengenossenschaften hingewiesen und dringend um Abhilfe gebeten wird. Herr Baehr antwortete darauf, daß er den vorgeschlagenen Weg einer Beschwerde nicht für richtig halte, sondern empfehle, in einer Aussprache zwischen Vertretern der Kaufmannschaft und den Geschäftsführern der in Frage kommenden Genossenschaften die Angelegenheit zur Zufriedenheit aller zu lösen. Der Vorschlag wurde angenommen; die gemeinsame Besprechung findet in nächster Zeit statt. Der Redner berührte dann die Frage der Jungdeutschen Partei, die gerade in unserem Kreise die Gemüter heftig bewege. Seine Ausführungen gipfelten in dem Wunsche und der Hoffnung, daß ebenso wie in Oberschlesien auch bei uns die Einigung zustandekommen möge; denn in der Gesinnung gäbe es unter Deutschen keine Unterschiede, und über die einzuschlagenden Wege sollte eine Einigung nicht allzu schwer sein.

Hieran schloß sich ein Vortrag über das Hauptthema des Abends: „Das deutsch-polnische Abkommen und seine Folgen". Der Redner warnte vor übertriebenen Hoffnungen auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Zerstörungen eines neunjährigen Zollkrieges könnten nicht in Tagen oder Wochen beseitigt und in das Gegenteil verkehrt werden. Die Strukturwandlung in beiden Ländern während des letzten Jahrzehnts ließe auch nicht zu, mit den Vertragsverhandlungen dort zu beginnen, wo sie bei Ausbruch des Wirtschaftskrieges stehengeblieben seien. Daher sei das Wirtschaftsprotokoll, welches zunächst die gegenseitigen Kampfmaßnahmen aufhebt und kleine Erleichterungen schafft, als wichtiger Schritt vorwärts zu begrüßen. Die Beobachtung der jetzt hergestellten normalen Wirtschaftsbeziehungen wird die tausendfältige Verflechtung beider Volkswirtschaften im einzelnen erkennen lassen und die Grundlage für Form und Inhalt des neuen Handelsvertrages bilden.

Gegen 11 Uhr wurde die Sitzung durch den Vorsitzenden geschlossen, der dem Redner für seine inhaltsreichen Ausführungen dankte.

Pleschen:

Unsere Verbandsmitglieder waren am 12. April zu einer Versammlung zusammengekommen, in der Herr Baehr vom Hauptvorstand über die Wirtschaftslage im Lichte des deutsch-poln. Wirtschaftsprotokolls sprach. Die gespannte Aufmerksamkeit und die anschließenden interessierten Fragen der Versammelten bezeugten, daß der Redner ein Thema behandelte, das alle Zuhörer stark bewegt. Die Absicht beider Regierungen, die wirtschaftlichen und geistigen Beziehungen ihrer Völker auf die Grundlage eines nachbarlichen Verhältnisses zu stellen, darf der freudigen Zustimmung und Unterstützung der deutschen Volksgruppe in Polen gewiß sein.

Ritschenwalde:

Am 18. März hielt unsere Ortsgruppe im Lokal Riese eine Versammlung ab, die außerordentlich gut besucht war. Der neue Obmann, Dentist Zoeger, begrüßte die Mitglieder und besonders Herrn Rittergutsbesitzer Uhle-Gorzewo und Herrn Pastor Dr. Adam. Der Obmann ermahnte die Mitglieder zum

Werbt für Euren Verband!

treuen Zusammenstehen zum Verbande, denn nur die geschlossene Organisation kann für den einzelnen und die Gesamtheit nutzbringend wirken. Herr Dr. Fritz hielt einen Vortrag über „Deutsche Volksgemeinschaft in Polen", dem eine recht rege Debatte folgte. Zwei Gäste beantragten ihre Aufnahme. Nach Schluß der Versammlung blieben die Anwesenden noch einige Zeit gemütlich beisammen.

Schildberg:

Am 8. April nachmittags 3 Uhr fand die Versammlung der Ortsgruppe statt. Der Vorsitzende begrüßt besonders Herrn Löffler von der Ortsgruppe Kempen als Gast. Nach Erledigung der Kassengeschäfte und Bericht der Ämter wird die Angelegenheit des Erwerbs eines Klaviers eingehend besprochen und beschlossen, eine weitgehende Aktion für die Beschaffung eines Instruments in die Wege zu leiten. Die nächste Versammlung wird auf den 3. Mai als gemütlicher Familienabend festgesetzt, wozu ein Redner aus Posen erscheinen soll. Um 3/45 Uhr Schluß der Versammlung, anschließend gemeinsamer Spaziergang.

Schokken:

Am 7. April abends 8 Uhr fand bei Magdanz die Sitzung der Ortsgruppe statt, zu der von der Hauptgeschäftsstelle die Herren Baehr und Dr. Thomaschewski erschienen waren. Der Obmann, Kaufmann Magdanz, eröffnete die Versammlung, begrüßte die Gäste und erteilte zunächst Herrn Dr. Thomaschewski das Wort, der über das Thema: „Was die Lage von uns verlangt", sprach. Im weiteren sprach Herr Baehr über die gegenwärtige wirtschaftliche Situation. Den Ausführungen der Redner folgte eine lebhafte Debatte. Der Wunsch der Versammlung ging dahin, solche Vorträge in größerem Rahmen, zusammen mit den Mitgliedern der Ortsgruppe der Welage, abzuhalten. Nach Schluß der Versammlung blieben die Mitglieder bei Gesang einige Zeit fröhlich beisammen.

Wollstein:

Eine gut besuchte Monatsversammlung hielt am Montag, dem 9. d. Mts., in den Räumen der Konditorei Schulz die Ortsgruppe Wollstein ab, zu der aus Posen Herr Diplomkaufmann Heidensohn vom Hauptverbande erschienen war. Nach der Begrüßung und den einleitenden Worten von Herrn Kaufmann Bruno Schulz ergriff zunächst Herr Korzeniewski das Wort und gab einen Bericht über die Rentabilität der hiesigen Buchstelle. Darauf hielt Herr Heidensohn einen Vortrag, in dem er u. a. die Steuerfragen sowie das neue Gesetz über die Sozialversicherung ausführlich erörterte. Der Vortrag wurde von den Zuhörern mit Interesse und großer Begeisterung aufgenommen. Es schloß sich daran eine freie Aussprache. Herr Br. Schulz dankte Herrn Heidensohn für seine Ausführungen und schloß gleichzeitig die Versammlung. Die nächste Monatsversammlung findet am 7. Mai in denselben Räumen statt.

Denkt an unsere Arbeitslosen!

Die Lage unserer gewerblichen Stellensuchenden ist noch um nichts besser geworden. Gegenüber dem Vormonat ist sogar noch eine Steigerung der Arbeitslosenziffer eingetreten.

540

gewerbliche Kräfte aller Berufszweige sind heute noch ohne Arbeit und Verdienst. Trotz aller Bemühungen hat das Verständnis und der Wille zum Helfen noch lange nicht alle Kreise erfaßt. Erst wenn sich jeder an seinem Platz bewußt und tatkräftig mit einsetzt, dann erst — und nur dann — werden wir endgültig und erfolgreich die Not unserer Arbeitslosen überwinden.

Die „Berufshilfe" e. V. Posen, Zwierzyniecka 8, als Vermittlungs- und Beratungsstelle (auf dem Gebiet des V. f. H. u. G.) steht jedem Arbeitgeber mit einem großen Angebot stellensuchender Kräfte zur Verfügung. Wir bitten dringend, jede zu besetzende Arbeitsstelle dort anzugeben. Über die gesetzlichen Vorschriften bei der Einstellung von Arbeitskräften unterrichtet der unten folgende Artikel. S.

Die Rechtsstellung der Staatlichen Arbeitsvermittlungsämter bei der Einstellung von Arbeitskräften

Gerade bei der heute so stark gestiegenen Bedeutung, die die Einstellung jeder einzigen Arbeitskraft hat, ist es für jeden Arbeitgeber entscheidend, genau vertraut zu sein mit den Verpflichtungen, die ihm die öffentliche Gesetzgebung dabei auferlegt.

Insbesondere bestehen immer noch Zweifel darüber, ob die Verpflichtung besteht, alle neu einzustellenden Kräfte durch das staatliche Arbeitsvermittlungsamt zu beziehen oder etwa bei der Neueinstellung sich auf die kreisangehörigen Arbeitslosen zu beschränken.

Eine solche Pflicht zur Benutzung der staatlichen Arbeitsvermittlungsämter besteht in Polen nicht.

Erst wieder in der neuesten Nummer der vom Ministerium für soziale Fürsorge herausgegebenen Zeitschrift wird dies ausdrücklich noch einmal festgestellt. Nur bei Arbeiten, die mit öffentlichen Mitteln ganz oder teilweise finanziert werden, gilt als Regel, daß die dazu benötigten Arbeitskräfte durch das staatliche Arbeitsvermittlungsamt gestellt werden.

Für den privaten Arbeitgeber besteht völlige Freiheit in der Wahl der Arbeitskräfte.

Streng zu scheiden von der Freiheit bei der Einstellung ist die Verpflichtung, dem Arbeitsamt freiwerdende Stellen sowie ihre Besetzung anzuzeigen.

Das Arbeitsvermittlungsamt muß einerseits für seine Gesamtarbeit den Umfang der tatsächlich erfolgenden Neueinstellungen kennen, soll dann aber auch Gelegenheit haben, die Arbeitskräfte wenigstens in Vorschlag zu bringen, deren Einstellung vom Gesichtspunkt des Staates her erwünscht ist. Der einzelne Arbeitgeber muß dann bei sich entscheiden, wie weit er diesen Wünschen entsprechen kann und wie weit andere Bindungen für ihn maßgeblich sind.

Nicht restlos geklärt ist die Frage, ob der Meldepflicht jede freie Arbeitsstelle unterliegt.

Nach Auffassung sowohl des Justizministeriums wie des Ministeriums für soziale Fürsorge gilt die Meldepflicht nur für die Betriebe, die auch der Arbeitslosenversicherung physischer Arbeiter unterliegen. Das sind Betriebe mit wenigstens fünf Arbeitnehmern. Demgegenüber stehen die hiesigen Arbeitsvermittlungsämter auf dem Standpunkt, daß nach einer älteren Verordnung jede freie Arbeitsstelle, also auch die in der Landwirtschaft und die in den kleinen Betrieben, gemeldet werden müsse. In diesem Sinne sind in den letzten Wochen an alle größeren Betriebe Rundschreiben versandt, in denen das Arbeitsamt um Benutzung seiner Vermittlung bittet und an die Meldepflicht erinnert.

Die Meldepflicht beruht darin, daß innerhalb von drei Tagen nach Freiwerden des Arbeitsplatzes dem staatlichen Arbeitsvermittlungsamt schriftlich, mündlich oder fernmündlich mitzuteilen ist: 1. Name des Arbeitgebers, 2. Beruf und Anzahl der benötigten Arbeitskräfte, 3. besondere Qualifikationen, 4. Arbeitsbedingungen, 5. Tag des Freiwerdens der Arbeitsstelle, 6. voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Neben der Pflicht zur Meldung freier Arbeitsstellen besteht für den gleichen Kreis der Arbeitgeber auch die Pflicht, bei Besetzung der Arbeitsstelle dem staatlichen Arbeitsamt schriftlich mitzuteilen: 1. Name, 2. Vorname, 3. Beruf, 4. Wohnort und Tag des Arbeitsantrittes des eingestellten Arbeitnehmers.

Die Klärung der strittigen Frage über den Umfang der Meldepflicht wird hoffentlich in der nächsten Zeit erfolgen. Es empfiehlt sich zunächst die Meldepflicht in dem weiteren Umfange, wie ihn die hiesigen Arbeitsvermittlungsämter wünschen, zu erfüllen, um unliebsame Strafen zu vermeiden. Allzu leicht entsteht bei solchen Strafen wegen Verletzung der Meldepflicht der Eindruck, als wenn der Staat ein Vermittlungsmonopol für sich beanspruche, während tatsächlich die gesamte Gesetzgebung auf diesem Gebiete immer wieder ausdrücklich die Freiheit des Arbeitgebers bei der Einstellung des Arbeitnehmers feststellt.

bu.

Der deutsche Angestellte in Polen

Die Arbeit der Angestellten

Ein Rückblick auf die letzten Wochen der Arbeit in unserem „Verein Deutscher Angestellter in Posen" zeigt eine Fülle von Veranstaltungen, die von dem lebendigen Verantwortungsgefühl der deutschen Angestellten ihrem Beruf gegenüber und von dem wachsenden Kameradschaftsgeist der Vereinsmitglieder Zeugnis ablegen.

Der eiserne Bestandteil der Arbeit des Vereins war naturgemäß das Streben nach beruflicher Weiterbildung in den drei laufenden Kursen: Schreibmaschine, Kurzschrift, polnische Sprache. Wie ein Artikel an anderer Stelle dieser Nummer berichtet, ist gerade die Frage der beruflichen Ertüchtigung der Jugend in Deutschland in den Vordergrund getreten. Sie hat Anlaß gegeben zur Veranstaltung des Reichsberufswettstreites der deutschen Jugend. Alles was dort über den Adel der Arbeit gesagt ist, gilt genau so gut, ja noch viel mehr für unsere Angestellten. Es wird zu überlegen sein, ob der Verein nicht nach der Urlaubszeit einen ähnlichen Berufwettkampf durchführen wird.

Was die andere Seite der Vereinsarbeit betrifft, die Pflege des Gemeinschaftsgeistes, so kann hier nur erfreuliches berichtet werden. Die Donnerstagabende brachten eine Reihe hochinteressanter Vorträge. Darüber hinaus fanden besondere Feiern statt, wie die Heldengedenkfeier, deren würdiger Verlauf jedem Teilnehmer unvergeßlich bleiben dürfte. In den letzten Wochen wurde zum ersten mal ein Kameradschaftsabend veranstaltet, der lebhaften Anklang fand und mindestens allmonatlich wiederholt werden wird. Auch die Singabende sollen künftighin regelmäßig stattfinden, um den gemeinsamen Schatz an Liedern zu vergrößern, den wir ja unbedingt brauchen, nicht nur um der Kameradschaftsabende willen, sondern um auch etwas für die gemeinsamen Ausflüge und Wanderungen zu haben, die mit dem anbrechenden Frühjahr aufgenommen werden sollen.

Reichsdeutsche Angestellte im Berufswettstreit

Der zweite Aprilsonntag stand in ganz Deutschland im Zeichen des Berufswettstreits der deutschen Jugend. Hunderttausende maßen ihr Können, bemühten sich Zeugnis abzulegen von dem ernsten Streben deutscher Jugend um die beste Leistung. Auch die früher verächtlich als „Heringsbändiger" bezeichnete Angestellten-Jugend bewies ihr Können und ihre Bereitschaft zum Sozialismus der Tat. Der Jugendleiter der Deutschen Angestelltenschaft, Sepp Fasold-Hamburg, richtete anschließend aufmunternde Worte an die jungen Kämpfer, die ihr Bestes und Letztes hergeben müßten, um der Welt zu beweisen, daß Arbeit eine ethische und sittliche Verpflichtung ist und daß Deutschlands Jugend nur einen Adel der Leistung kenne.

„Fanget an, frisch, frank und frei! Hinter euch steht ganz Deutschland und der Wille, mit diesem Tatbekenntnis nichts anderes zu kennen als die Nation, euer Deutschland!"

Die Prüfungsarbeiten umfaßten je nach der Anzahl der Lehrjahre vier Leistungsklassen. Außer den Pflichtarbeiten — Aufsatz, Rechnen, Situations- und fachschaftliche Aufgaben — stand als Wahlfach eine Fremdsprache, Buchhaltung, Wirtschaftspolitik oder Stenographie offen.

Bekanntlich werden die Ergebnisse des Wettstreits am 1. Mai, dem Tag der deutschen Arbeit bekannt gegeben.

Kurze Presseschau

Das Warschauer Hauptamt für Statistik ist gegenwärtig mit der Ausarbeitung interessanten statistischen Materials über den gesamten Beamten- und Angestelltenapparat der staatlichen Verwaltung, der öffentlichen Körperschaften und der Selbstverwaltungen beschäftigt. Die Zahl sämtlicher Beamten im öffentlichen Dienst Polens wird mit rund 450 000 angegeben. —

*

In den letzten Tagen ging eine Kündigungswelle durch die oberschlesische Schwerindustrie. Von diesen Kündigungen werden in der Hauptsache deutsche Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte, betroffen. So wurde bei den Unternehmungen „Godula" und „Wirek" 125 Angestellten gekündigt, von denen sich außer 2 alle zum deutschen Volkstum bekennen und der Verwaltung zum Teil jahrzehntelang treu gedient haben. Die Leitung der Interessengemeinschaft, in der die A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb und die Königs- und Laurahütte verbunden sind, hat dem Mobilmachungskommissar 65 Beamte ausschließlich deutscher Volkszugehörigkeit zum Abbau vorgeschlagen. Ein großer Teil von ihnen soll durch polnische Kräfte ersetzt werden. Auch 62 Angestellte der Giesche A.-G. haben die Kündigung erhalten. Die Kündigungen werden mit „Reorganisation" begründet.

Der Industriellen-Verband in Bielitz hat an seine Mitglieder ein Rundschreiben versandt, worin diese aufgefordert werden, alle Angestellten deutscher Nationalität zu entlassen. In dem Rundschreiben beruft sich der Industriellen-Verband ausdrücklich auf eine Anweisung des schlesischen Wojewoden. Eine Delegation begab sich mit einer Beschwerde zum Wojewoden Grażyński, der dann erklärte, daß es sich nur um reichsdeutsche Angestellte handele, die trotz der 14-jährigen Zugehörigkeit Schlesiens zu Polen noch nicht die polnische Sprache erlernt haben.

*

Die früheren Arbeiter- und Angestelltenverbände in Deutschland wurden im vergangenen Jahre vom Nationalsozialismus übernommen und neu aufgebaut. Im Zusammenhang hiermit hat sich ihre Gesamtmitgliederzahl von rund 4,5 Millionen auf rund 9 Millionen erhöht, also verdoppelt.

Der deutsche Handwerker in Polen

Das gesprochene Wort — ein wichtiges Werbemittel für den Handwerker!

Vom Seminar für Handwerkswirtschaft, Königsberg.

„Welcher Schreiner hat diesen Schrank gefertigt?"

„Wer hat dieses Zimmer tapeziert?"

„Welcher Dekorateur hat diese Gardinen angebracht?"

Sind das nicht bekannte, sich häufig wiederholende Fragen, die von den Besuchern in einer gut gepflegten Wohnung gestellt werden?

„Bei welchem Schneider lassen Sie arbeiten?"

„Wer hat dieses elegante Kleid gemacht?"

Wie oft hören wir diese Fragen oder wir stellen sie selbst an Bekannte. Meist werden diese Fragen an die Hausfrau gerichtet, die den Einkauf der im Haushalt gebrauchten Güter besorgt, die die Bestellung für Handwerksarbeit und Dienstleistungen aufgibt. Die Antwort beschränkt sich bei solchen Fragen im Regelfall nicht nur auf die einfache Nennung des Namens des Handwerkers, sondern wer sich schon nach einem Geschäftsnamen erkundigt, fragt auch gleichzeitig „waren Sie mit der Lieferung zufrieden?" Dem bzw. der Gefragten obliegt es daraufhin über den betr. Handwerksmeister ein Zeugnis auszustellen, das sich auf die im Geschäftsverkehr mit dem Handwerker gemachten Erfahrungen gründet. Vorausgesetzt, daß die Auskunft gerecht ist, kann sie über den Handwerksmeister und seine Leistungen günstig, aber auch ungünstig urteilen. Daraus erhellt die ungeheure Macht des durch den Kunden gesprochenen Wortes über den Ruf und das Ansehen des Geschäftes!

Ein Kunde, der in der Handwerkslieferung seine Wünsche erfüllt sieht, der zufrieden ist, wird in seinem Bekanntenkreis mit Begeisterung den Meister loben, wird dessen Qualitätsarbeiten anerkennen und wird — das ist für den Handwerksmeister das Wichtigste — den Handwerker empfehlen. Überprüfen wir selbst, auf welche Weise wir Dauerkunden der verschiedenen Geschäfte wurden — abgesehen von den Geschäftsverbindungen, die sich aus den wechselwirkenden Geschäftsverpflichtungen, aus dem gegenseitigen Rücksichtnehmen zwangsläufig ergeben. Die eigene Zufriedenheit mit der gelieferten Ware und die der Bekannten, die das Geschäft empfohlen haben, sind in den meisten Fällen der Grund dafür, daß bei dem Handwerksmeister immer wieder gekauft wird. Das gesprochene Wort des Kunden kann im bejahenden Sinn werbend wirken, es kann aber ebenso verneinend sein, wenn der Kunde aus irgendeinem Grunde nicht zufrieden war. Eine schlechte Auskunft über eine Handwerksarbeit wird in den seltensten Fällen einen Verbraucher veranlassen, bei dem betr. Handwerker dennoch zu kaufen. Selbst dann, wenn die Auskunft sehr „subjektiv" gefärbt zu sein scheint, wird der Fragesteller nicht die Richtigkeit des Urteils auf eigenes Risiko zu erproben versuchen. Im Regelfall wird sich der Verbraucher von seinen Bekannten einen anderen Handwerksmeister empfehlen lassen.

Das gesprochene Wort kann demnach nur dann ein Werbemittel sein, wenn es ein gutes, ein lobendes, ein anerkennend-empfehlendes Wort ist. Unerläßliche Voraussetzung für ein „gutes" Wort ist aber eine fachlich-einwandfreie Auftrags- und Lieferungserfüllung. Jeder Meister sollte daher — auch bei dem wertmäßig geringen Auftrag — bemüht bleiben, den Wünschen des Kunden gerecht zu werden und in der Arbeitsausführung auf beste Qualität bedacht zu sein. Es ist zu berücksichtigen, daß durch eine sorgfältige Auftragserledigung nicht nur der eine Kunde zufriedengestellt werden kann, sondern außerdem viele, dem Handwerker noch unbekannte Personen, z. B. die Angehörigen, die Freunde und Bekannte des Kunden, die Gelegenheit haben die handwerklichen Leistungen zu sehen und zu beurteilen. — Es liegt also in der Macht des Meisters, daß er zunächst zur vollen Zufriedenheit seiner Kunden arbeitet und daß demzufolge seine Kunden recht oft von dem werbewirkenden gesprochenen Wort Gebrauch machen. Die Werbung durch das gesprochene Wort ist zeitlich unbegrenzt, außer ihrer lebendigen Wirkung hat sie den Vorteil, daß sie keinerlei Kosten verursacht, daß die Qualität der Arbeitsausführung durch die zufriedengestellte Kundschaft selbst wirbt!

Wir werben!

10 Ratschläge für die Werbung des Handwerkers:

1. **Die Grundlage für die gute Werbung ist die Qualitätsarbeit!** Alles andere verzeiht der Kunde eher als unsaubere Arbeit. Wenn er es Dir auch nicht gleich beim ersten Mal sagt, — sei versichert, er weiß es ebenso gut wie Du. — Und die pünktliche Lieferung! Du als guter Handwerksmeister kannst es doch ganz genau beurteilen, wie lange Du zu einer Arbeit brauchst und was Dich das Material selbst kostet. — Und genau wie Du schätzt auch der Kunde ein offenes Wort.

In Deiner Arbeit spiegelt sich Dein Wesen;
Und wie Du bist, so ist's aus ihm zu lesen!

2. **Der Kunde ist die Hauptperson, nicht Du!** Warte nicht darauf, daß er zu Dir kommt, gehe Du zu ihm! Stiehl ihm aber nicht die Zeit!
Komm dem Kunden zart entgegen!
Der Auftrag bringt Dir Glück und Segen.
3. **Mache ein fröhliches Gesicht!** Oder mit anderen Worten: Stöhne Deinem Kunden nichts vor! Wir haben es alle schwer. Es kauft aber niemand darum bei Dir, weil Du vorigen Monat so wenig verkauft hast! — Halte auch Gesellen und Lehrlinge, Verkäufer und Verkäuferinnen dazu an.
Mach doch ein fröhliches Gesicht!
Sonst kauft der Kunde bei Dir nicht.
4. **Prahle nicht mit dem, was Du alles schon erreicht hast!** Es macht Dir natürlich Spaß, langweilt aber fast jeden anderen. Und so mancher Kunde ärgert sich darüber!
Was Du erlebt hast, kümmert nicht jeden;
Drum laß doch lieber den Kunden reden!
5. **Halte Deinen Betrieb und Deinen Laden sauber!** Schmutz und Unordnung reizen keinen Menschen zum Kaufen an. Nach dem Aussehen Deiner Werkstatt wirst Du beurteilt!
Ist Schmutz und Dreck bei Dir zu Haus,
So rennt der Kunde zum Laden hinaus!
6. **Bringe ein großes, gut lesbares Schild an der Hausfront an!** Es ruft keine Kauffreudigkeit beim Besucher hervor, wenn er vergeblich bis zum dritten Hof vorgedrungen ist und bei der Rückkehr zufällig sieht, daß Deine Werkstatt auf dem ersten Hof ist. Außerdem werden Zufällig-Vorübergehende aufmerksam gemacht!
Hast Du kein Schild an der Werkstatt-Tür,
So sucht der Kunde vergebens nach Dir!
7. **Überlege gründlich, welche Werbeart Du bevorzugen sollst!** (Vertreterbesuche, Zeitungsanzeigen, Werbedrucksachen.) Eines schickt sich nicht für alle. Falsche Werbung kostet mehr, als sie einbringt! Es kommt nicht nur darauf an, daß Dein Name möglichst oft gelesen wird, sondern daß Du Kunden bekommst. Ziehe bei der Ausgestaltung Deiner Werbedrucksachen eine gute Druckerei zu Rate! — Klebe nicht an Deinen alten Methoden!
Willst Du werben, wähle recht;
Werbe gut und wähl' nicht schlecht!
8. **Deine Anzeige soll verkaufen!** Hat sie keinen Erfolg, so wird dies hauptsächlich zwei Ursachen haben: a) falsche Zeitung, b) schlechte Abfassung der Anzeige. — Prüfe bei der Wahl Deiner Zeitung, ob diese für Dich die richtige ist. Die Anzeige kostet ja Dein Geld.
Die Zeitung in viele Familien dringt;
Die Anzeige sie zu Dir bringt.
9. **Bleibe sachlich, vermeide alle Übertreibungen,** wie: „Das Beste", „Unübertroffen!", „Vorzüglich!".
Laß Redensarten aus dem Spiel!
10. **Halte Deinen Kollegen in Ehren!** Sieh nicht darauf, was Du von ihm Ungünstiges erzählen könntest, sondern achte lieber darauf, daß bei Dir alles in Ordnung ist. Dein Kollege ist Dein Kampfgenosse im Kampf um die Ehre des Handwerkerstandes!
Machst Du den Kollegen schlecht,
Flieht der Kunde Dich erst recht!

Lieber Meister, noch ein Nachwort! Nicht alles kann natürlich ganz genau auf Dich und Deinen Betrieb zutreffen; aber wenn Du einmal in einer stillen Stunde Dir die Sache durch den Kopf gehen läßt, dann wirst Du schon selbst sehen, worin der eine oder andere Rat Dir helfen kann.

D.-K. V.

Messe

Ergebnis der Prager Frühjahrsmesse — Viele Exportaufträge

Prag hatte diesmal eine gute Messe. Der Zunahme der Aussteller um 10 Prozent auf 2847 Firmen steht eine Umsatzsteigerung von durchschnittlich 30 Prozent gegenüber. Favorisiert waren die Exportbranchen, vor allem Glas, Porzellan, Lederwaren, Spielwaren, Galanterie, Textilien, Reklameartikel, Elektrotechnik, Papierwaren, wo die Geschäftsabschlüsse die Erwartungen übertrafen. Der Messeverlauf war durch den äusserst lebhaften Auslandsbesuch gekennzeichnet. Aus 42 Ländern (im Frühjahr 1933 aus 30) kamen ausländische Einkäufer, darunter solche grosser ausländischer Konzerne. Obwohl Oesterreich, Deutschland, Ungarn und der Balkan am meisten Besucher stellten, ist die Schweiz, Holland, Belgien, England, Skandinavien, Polen, Frankreich und Uebersee als bester Einkäufer zu werten. Die Kauflust des Inlandes beschränkte sich vorwiegend auf Konsumartikel. Das Ergebnis der Prager Messe wird sich ohne Zweifel als Antriebsmoment für die tschechoslowakische Wirtschaft auswirken.

XIII. Posener Messe

In diesem Jahre findet die Posener Messe vom **29. April bis zum 6. Mai** statt. Die Messeleitung hat an alle Wirtschaftskreise die Aufforderung gerichtet, von den Einrichtungen der Messe möglichst weitgehend Gebrauch zu machen, um dadurch die bestehenden Handelsbeziehungen der Inlandskreise zu erweitern und neue anzuknüpfen. Im Vorjahre haben vergeblich einige französische Kolonien auf der Posener Messe polnische Industrieerzeugnisse gesucht, konnten aber zu keinen positiven Handelsabschlüssen kommen, da die betr. Fabrikanten von der Ausstellung auf der Messe nicht genügend Gebrauch gemacht hatten.

Man strebt immer mehr dahin, den großen Zielen der Leipziger Messe nachzugehen und hat zu diesem Zwecke auch einen entsprechenden Verband der Messeaussteller ins Leben gerufen.

Zum ersten Male beteiligen sich die Handwerkskammern im Rahmen ihrer Hilfsaktion für Handwerk und Hausindustrie an der Posener Messe. Es ist ein besonderes Propagandakomitee für Handwerkserzeugnisse gebildet und für das Handwerk ein besonderer Pavillon (Nr. 9) mit einem Umfange von 2000 qm freigestellt worden.

Stark interessiert ist an der diesjährigen Messe die deutsche elektrotechnische Industrie, die durch die A. E. G. und Siemens-Schuckert-Werke ihre Erzeugnisse ausstellen wird. Auch der Reichsverband der deutschen Automobilindustrie steht gegenwärtig mit der Messeleitung und dem Handelsministerium in Verhandlungen.

Fahrpreisermässigungen zur Posener Messe

Das Verkehrsministerium gewährt den Besuchern der Posener Messe gewisse Fahrpreisermäßigungen, und zwar: für den 28. und 29. April, den 2. und 3. Mai und den 5. und 6. Mai. Die Ermäßigungen betragen sowohl für die Hin- wie auch Rückreise 50%.

Diese Ermäßigung wird auf sämtlichen Bahnstationen gegen Vorzeigen einer **Messekarte** gewährt. Die Messekarten sind bei der Messe selbst, in den Reisebüros, den Handels- und Industriekammern, den Handwerkskammern und auch durch Vermittlung unseres Verbandes anzufordern.

Außerdem sind ermäßigte Sammelreisen vorgesehen:

bei	50 Personen beträgt die Ermäßigung	$33^1/_3$%
„	100 „ „ „ „	50%
„	200 „ „ „ „	60%

Diese Ermäßigungen gelten an allen Messetagen.

Handel, Recht und Steuern

Einkommensteuer und Buchführung

Für die Festsetzung der Einkommensteuer ist die Buchführung von allergrößter Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften über den Aufbau und die Führung der Bücher sind jedoch recht allgemein gehalten, so daß es in der Praxis nicht immer leicht zu entscheiden ist, was noch als zulässig angesehen werden kann. Um so wertvoller sind für den Zensiten Stellungnahmen maßgebender Instanzen zu Fragen der Buchführung. Solche Stellungnahmen liegen in drei Urteilen des Oberverwaltungsgerichts vor.

Zunächst verlangt das Oberverwaltungsgericht von der Buchführung als Ganzes: „Die Art der Führung der Bücher muß offenbar so sein, daß sie einerseits mit den auf dem Gebiete der Buchführungslehre aufgestellten Grundsätzen und mit den kaufmännischen Gebräuchen übereinstimmt und andererseits nicht nur die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, sondern auch die Beurteilung ihres Wesens und ihrer Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermöglicht." (Urteil vom 29. Januar 1930, Reg. Nr. 4768/27).

Aus dem Rechtssatz ergibt sich einwandfrei, daß die Buchführung Anforderungen aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten heraus entsprechen muß. Einmal hat sie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den kaufmännischen Gebräuchen zu genügen. Das ist die eigentliche Grundlage einer jeden Buchführung. Daher müssen die geführten Bücher zuerst den kaufmännischen Zweck erfüllen, d. h. auf Grund ihres technischen Aufbaues muß es möglich sein, das Vermögen sowie das Wirtschaftsergebnis eines bestimmten Zeitabschnittes festzustellen.

Dazu kommt, daß es möglich sein muß, neben der Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchungen ihre Bedeutung vom Gesichtspunkt des Einkommensteuergesetzes aus zu prüfen. Da die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchungen im allgemeinen anzunehmen sein wird, ist das Wesentlichste die Beurteilung vom Standpunkt des Einkommensteuergesetzes. Diese Forderung verlangt vor allem einen entsprechenden Text für jede Buchung, damit erkannt werden kann, welcher Wirtschaftsvorgang der Buchung zugrunde liegt. Die Forderung ist also leicht zu erfüllen und bei gründlicher Führung der Bücher überhaupt eine Selbstverständlichkeit.

In dem gleichen Urteil stellt das Oberverwaltungsgericht fest, daß zu einer ordnungsmäßigen Buchführung nicht Lagerbücher notwendig sind. Die Finanzbehörde hatte behauptet, sie könne infolge Fehlens von Lagerbüchern den in der Bilanz aufgeführten Wert der Vorräte (Rohstoffe, Hilfsartikel, Halbfabrikate und Waren) sowie den Verlauf und die Ergebnisse der Geschäfte des Unternehmens nicht nachprüfen. Dieser Ansicht widersprach das Gericht. Für die Bestätigung der Bilanzpositionen sei die ordnungsmäßig aufgestellte Inventur Beweisdokument. Infolgedessen sei die Inventur auch für die Feststellung des mengenmäßigen und wertmäßigen Standes der Vorräte maßgebend. Die Nachprüfung des Verlaufs der Geschäfte und insbesondere der Umsatz an Rohstoffen für die Produktion könne auf Grund der betreffenden Konten des Hauptbuches erfolgen.

Dagegen sieht das Gericht die Inventur als wesentlichen Bestandteil einer ordnungsmäßigen Buchführung an. Denn es sagt in dem Urteil weiter: aus dem Begriff der Inventur folgt, daß sie ein Verzeichnis ist, das das bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Forderungen und Schulden der Handelsperson aufzählt. Im Gegensatz zu der Bilanz, die eine summarische Aufstellung der Aktiven und Passiven der Handelsperson nach Konten ist, soll die Inventur ein genaues Bild des Vermögensstandes des Kaufmanns zu einer bestimmten Zeit durch Aufzählung der einzelnen Bestandteile seiner Aktiven und Passiven geben. Da die Inventur ein Vermögensverzeichnis des Kaufmanns ist, so folgt aus der Natur der Sache, daß sie neben den Angaben über den Wert der einzelnen Bestandteile auch Mengenangaben über die Vermögensgegenstände zu enthalten hat. Entspricht in einem konkreten Falle die Inventur nicht diesen Anforderungen, da sie nur eine summarische Aufstellung der einzelnen Konten, der Aktiva und Passiva enthält, so ist sie grundsätzlich nur eine Wiederholung der Abschlußbilanz und die Handelsbücher können nicht als ordnungsmäßig anerkannt werden.

Über die Führung der Bücher selbst enthält das Urteil vom 29. April 1930, Reg. Nr. 1069/29, einige Fingerzeige. Indem es die Gründe anerkennt, die zur Ablehnung von Handelsbüchern führten, zeigt es dem Zensiten, wie nach Ansicht der Steuerbehörden die Führung von Büchern erfolgen soll. Das Oberverwaltungsgericht teilt in dem Urteil den Standpunkt einer Finanzbehörde, die eine Buchführung als nicht ordnungsmäßig abgelehnt hatte, weil sie folgende Mängel aufwies: Das Hauptbuch war nicht zu Ende geführt; es war nur die Eröffnungsbilanz eingetragen; die Kreditoren waren irrtümlich auf Warenkonto gebucht; die amerikanischen Journale waren nur mit Bleistift aufaddiert; nicht ein Monat war abgeschlossen, in dem amerikanischen Journal waren zahlreiche Streichungen und Verbesserungen zu sehen; es fehlten Kopien der Rechnungen für die vom Lager verkaufte Ware.

Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 13. Mai 1929, Reg. Nr. 3575/27, zu der Frage der sog. Bilanzkontinuität Stellung genommen, also zu dem Grundsatz der Buchführung, daß die Bewertung der Vermögensteile am Schlusse des Geschäftsabschnitts zwecks Aufstellung der Bilanz stets nach den gleichen Grundsätzen erfolgen soll. Oft ändern nämlich die Finanzbehörden nach vorgenommener Buchprüfung die Bewertung einzelner Bilanzposten, insbesondere der Warenbestände und Vorräte. Durch diese Höherbewertung erhöht sich auch der steuerbare Gewinn. Das betreffende Unternehmen aber kann von seinen kaufmännischen Bewertungsgrundsätzen nicht abgehen. Außerdem läßt sich die vorgenommene Änderung in den Büchern nicht mehr berücksichtigen, da die Bücher zu dieser Zeit schon abgeschlossen sind. Sollten durch solche Änderungen Gewinnbeträge doppelt besteuert werden, so hat der Zensit das Recht, Berücksichtigung dieser Änderungen bei der Steuerveranlagung der folgenden Jahre zu fordern. Ein Kaufmann bewertet z. B. die nicht verkauften Saisonwaren vorsichtig mit 20 000 złoty. Die Finanzbehörde erhöht den Wert, der ihr zu niedrig erscheint, auf 30 000 zł. Tatsächlich bringen die

Waren jedoch nur 20 000 zł. Der Kaufmann hat daher 10 000 zł als Gewinn versteuern müssen, obwohl er diesen Gewinn nicht hatte. Sein Gewinn des folgenden Geschäftsjahres aber ermäßigt sich nicht um den Betrag, da die Waren nur mit 20 000 zł zu Buche stehen. In diesem Falle darf der Kaufmann verlangen, daß er für das nächste Steuerjahr 10 000 zł weniger versteuert, als sein bilanzmäßiger Gewinn beträgt.

Bei dieser Gelegenheit verweisen wir nochmals auf die **Buchstellen** der Treuhandgesellschaft „Merkator" des Verbandes für H. u. G. Die einzelnen Buchstellen führen alle buchtechnischen Arbeiten aufs Gewissenhafteste aus und sind mit den rechtlichen Vorschriften genauestens vertraut.

Zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen

Der Finanzminister hat den Termin zur Einreichung der Einkommensteuererklärungen für das Steuerjahr 1934 (Wirtschaftsjahr 1933) bis **zum 1. Mai** verlängert (s. H. u. G. Nr. 2, Seite 23). Bis zum 1. Mai ist auch die Hälfte der deklarierten Steuer an die Steuerbehörde abzuführen (Art. 87 des Einkommensteuergesetzes).

Der Einkommensteuer unterliegen im allgemeinen physische Personen, Rechtspersonen und freie (nicht angetretene) Erbschaften, die ein Jahreseinkommen haben, das 1500 zł übersteigt. Diese sind auch verpflichtet, in vorgeschriebenem Termin eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Steueramt einzureichen. Von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind grundsätzlich Personen befreit, deren Haupteinkommensquelle bilden:

1. Landbesitz bis 30 ha,
2. ein Handelsgeschäft V., IV. und in Ortschaften 3. und 4. Klasse auch III. Kategorie,
3. ein Gewerbe- oder Handelsunternehmen, die kein Gewerbepatent oder ein Patent VIII. Kategorie lösen.

Diese Personen sind nur bei besonderer Aufforderung der Behörde verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Trotzdem ist es aber ratsam, von der terminmäßigen Steuererklärung Gebrauch zu machen.

Steuerpflichtige, die die Einkommensteuererklärung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Termin einreichen, werden mit einer Geldstrafe von 3—100 zł bestraft und verlieren jegliche Rechtsmittel gegen die Einschätzung der Schätzungskommission.

Was ist Einkommen?

Das polnische Einkommensteuergesetz versteht unter Einkommen bei Rechtspersonen den bilanzmäßigen Reingewinn ohne Abzug von Dividenden, Amortisation des Anlagekapitals u. ä. und bei physischen Personen die Summe der Reinerträge aus allen Einkommensquellen des Steuerzahlers. Der Reinertrag von Handels-, gewerblichen und anderen Unternehmen ist gleich dem Bruttoertrage derselben nach Abzug der Werbungskosten, die zur Erreichung und Sicherung und zur Amortisation der ertragliefernden Vermögensobjekte aufgewendet wurden. Bei kleineren Unternehmen, die keine Handelsbücher führen, wird der Reinertrag meistens auf Grund allgemeiner Orientierungsnormen eingeschätzt (s. H. u. G. Nr. 9/1932). Als Reinertrag des vom Eigentümer selbst bewirtschafteten Landbesitzes gilt der wirklich erzielte Reinertrag aus Acker-, Wiesen- und Waldwirtschaft, landwirtschaftlicher Nebenindustrie usw. Bei Berechnung des Einkommens eines Pächters sind entsprechend der Pachtzins und andere Leistungen zugunsten des Eigentümers in Abzug zu bringen. Da die Feststellung des wirklichen reinen Ertrages von Grundbesitz oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, wird dieser meistens auf Grund allgemeiner Normen in Zentnern Roggen eingeschätzt.

Bei verpachteten Grundstücken und vermieteten Häusern, Lokalen, Plätzen usw. gilt als Reinertrag der erhaltene Pacht- oder Mietzins und alle anderen Leistungen und Vergünstigungen, die der Eigentümer durch die Verpachtung genießt.

Als Reinertrag gilt auch der Mietswert der eigenen Wohnung des Steuerzahlers oder anderer Räume, die vom Steuerzahler eingenommen werden oder unentgeltlich an andere zur Benutzung abgetreten sind. Zum Reinertrag sind ferner alle aus dem Betriebe oder der Wirtschaft vom Steuerzahler für seinen Haushalt entnommenen Waren zuzuzählen.

Vom Reinertrage sind die Kosten des Unterhalts von Familienmitgliedern des Steuerzahlers abzuziehen, die im Betriebe beschäftigt sind.

Der Unterhalt des Steuerzahlers selbst sowie der Wert seiner Arbeit darf nicht abgezogen werden.

In der Einkommensteuererklärung sind schließlich noch Erträge aus Kapitalvermögen, Tantiemen und aus Gehältern bzw. Pensionen, die nicht im Inlande ausgezahlt werden, anzugeben.

Einkünfte von Familienmitgliedern, die mit dem Familienoberhaupt einen gemeinsamen Hausstand bilden und die kein Arbeitseinkommen sind, werden dem Einkommen des Familienoberhauptes zugezählt und gemeinsam besteuert.

Von dem Gesamteinkommen des Steuerzahlers sind Schuldenzinsen und Renten, soweit sie Quellen des Einkommens belasten, die der Besteuerung unterliegen, und die mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, abzuziehen. Ferner dürfen abgezogen werden: direkte Staats- und Kommunalsteuern und andere Abgaben und Leistungen für öffentliche Zwecke mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer, der Forstabgabe, Vermögenssteuer. Alle übrigen staatlichen und kommunalen Steuern sind entgegen der Praxis mancher Steuerämter abzugsfähig. Nach einer neuen Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts (L. R. 2397/28) können auch Verzugszinsen und Verzugsstrafen der nicht abzugsfähigen Steuern (staatliche Einkommensteuer) abgezogen werden.

Vom Einkommen dürfen schließlich noch gewisse Versicherungsbeiträge für den Steuerzahler und die von ihm zu unterhaltenden Familienmitglieder bis zu einer bestimmten Höhe abgezogen werden. Hierher gehören Krankenkassen-, Lebensversicherungs-, Unfallversicherungs-, Ruhegehaltskassen-, Sterbekassenbeiträge.

Zum Schlusse sei noch einmal betont, daß die **Einhaltung des Termins** für die Abgabe der Steuererklärungen **im Interesse des Steuerzahlers liegt.** Wird der Termin nicht eingehalten oder die notwendige Steuererklärung nicht abgegeben, so setzt sich der Steuerzahler Geldstrafen aus, er kann von den Behörden willkürlich ohne Berücksichtigung seiner Buchführung oder anderer Beweismittel eingeschätzt werden und verliert jedes Rechtsmittel gegen die Veranlagung der Behörde.

Hingewiesen sei auch noch darauf, daß die Steuererklärungen dem zuständigen Steueramt im Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen sind.

Abschreibungen für Abnutzung und Verluste

Auf Grund des § 16 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz werden zu den Abzügen von den Einnahmen gleichfalls die jährlichen regelmäßigen Abschreibungen für Abnutzung der Gebäude, Maschinen und des toten Inventars, sowie des vollständigen oder teilweisen Verlustes an Gegenständen, die der Abnutzung unterliegen, gezählt. Diese Abschreibungen müssen der tatsächlichen Verringerung des Wertes entsprechen, von der die Gebäude, Maschinen oder das tote Inventar während des für die Veranlagung der Steuer maßgebenden Zeitraumes durch deren Benutzung in normaler Weise betroffen wurden.

Da die Veranlagungsbehörde in den meisten Fällen die Höhe der Amortisation recht willkürlich annimmt, dürfte es ratsam sein, bei größeren Objekten ein Urteil von Sachverständigen über die Abnutzung der Steuerbehörde vorzulegen.

Die Abzüge für die Abnutzung dürfen jedoch in der Regel nicht übersteigen:

1. bei Wohngebäuden 2%
2. ,, Wirtschaftsgebäuden 3%
3. ,, Fabrikgebäuden 4%
4. ,, Mobilien (Büro, Kanzlei, Ladeneinrichtungen usw.) 5%
5. ,, Maschinen, Handwerkszeug, Fabrik-, Grubeneinrichtungen, Fabriköfen usw. 10%

Der Abnutzungsberechnung wird von den Steuerbehörden im allgemeinen der Anschaffungswert zu Grunde gelegt. Bei Gebäuden wird als Berechnungsbasis aber auch die Höhe der Feuerversicherungspolice aus dem Jahre 1914 anerkannt.

Außerordentliche Vermögensabgabe 1934

Höhe der Abgabe:

I. Kontingentgruppe (Landwirtschaft) zahlt als Vermögensabgabe:

a) bei einer jährlichen Grundsteuer von 25,— bis 60,— zł — 20% der Grundsteuer,
b) bei einer jährlichen Grundsteuer über 60,— zł — 40% der Grundsteuer.

II. Kontingentgruppe (Handel und Gewerbe):

a) bei einem Jahresumsatz (lt. Zahlungsbefehl) von über 20 000, — bis 50 000,— zł — 0,4 pro Tausend,
b) bei einem Jahresumsatz über 50 000,— zł — 0,6 pro Tausend.

III. Kontingentgruppe (Grundstückbesitzer):

a) bei jährlichem Mietszins von über 1000,— zł bis 2000,— zł — 0,4% des Mietszinses,
b) bei jährlichem Mietszins über 2000,— zł — 0,6% des Mietszinses.

Zahlungstermine der Vermögensabgabe.

Im Gesetzblatt Nr. 16, Pos. 133 sind von dem Finanzministerium die Zahlungstermine der außerordentlichen Vermögensabgabe für **das Jahr 1934** festgelegt worden:

a) **in der I. Kontingentgruppe** (Grundsteuer als Berechnungsgrundlage), Zahlungstermin bei einer Grundsteuer von 25—60 zł jährlich: 11% der Grundsteuer bis 30. April;
bei einer Grundsteuer von über 60 zł jährlich: 22% der Grundsteuer bis 30. April. Der Restbetrag muß bis **zum 15. November** bezahlt sein;
b) **in der II. Kontingentgruppe** (Umsatz als Berechnungsgrundlage), Zahlungstermin: **bis 30. Juni** der Gesamtbetrag;
c) **in der III. Kontingentgruppe** (Grundstückseinnahmen als Berechnungsgrundlage) bis **31. August** der Gesamtbetrag.

Zahlungsbefehle über die Vermögensabgabe.

Über die Höhe der zu entrichtenden Vermögensabgabe werden die Steuerzahler durch entsprechende Zahlungsbefehle unterrichtet. Diese sollen von den Steuerbehörden zugestellt werden:

a) in der I. Kontingentgruppe bis zum 31. Oktober,
b) in der II. Kontingentgruppe bis zum 15. Juni,
c) in der III. Kontingentgruppe bis zum 16. August.

Gegen die Zahlungsbefehle kann der Steuerzahler innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung **Berufung** einlegen. Die Berufungen müssen an die Veranlagungsbehörde gerichtet werden.

Energische Eintreibung der rückständigen Vermögensabgabe

Da aus der Vermögensabgabe 1933, für die 24 Millionen veranschlagt waren, nur 19 Millionen eingelaufen sind, hat das Finanzministerium ein Rundschreiben (22. 3. 34 L. D. V. 10 302/2/34) an sämtliche Finanzämter erlassen, in dem eine energische Eintreibung der Rückstände anheimgestellt wird.

Wohnungsmoratorium für Arbeitslose

Durch eine Verordnung vom 13. April d. Js. hat der Staatspräsident das Wohnungsmoratorium für Arbeitslose bis zum 31. Oktober 1934 verlängert.

Infolgedessen können bis zu diesem Termin Arbeitslose aus 1- und 2-Zimmerwohnungen nicht exmittiert werden.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dipl.-Kfm. Carl Heidensohn, Poznań, Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 6. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Wie bereits in der letzten Nummer unserer Verbandszeitung angekündigt wurde, bringen wir von nun ab auf der nebenstehenden Anzeigenseite eine Rubrik

Kleine Anzeigen

Wir bitten alle interessierten Kreise, von dieser Einrichtung in starkem Maße Gebrauch zu machen. Durch diese Aktion wollen wir es ermöglichen, daß jeder Geschäftsmann und Handwerker bei geringsten Unkosten für seinen Betrieb werben kann. **Die Redaktion.**

Ueberschriftswort . . . . . 20 gr
jedes weitere Wort . . . . 10 gr
Stellengesuche pro Wort . 5 gr
Bei Wiederholungen Rabatt

Kleine Anzeigen

Anzeigen-Annahme bis zum 10. jeden Monats: Annoncen-Expedition- Kosmos, Sp. z o. o., Poznań, ul. Zwierzyniecka 6, bzw. Verbandsbüro.



Trauringe

Feinste Ausführung von **Goldwaren** — Reparaturen. Eigene Werkstatt. Kein Laden, daher billigste Preise.
Bruno Sass,
Romana Szymańskiego 1. Hof I., I. Tr. (früher Wienerstrasse, am Petriplatz).



Achtung!

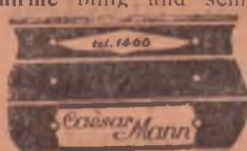
Geht Ihre Uhr nicht zuverlässig? so kommen Sie bitte im Vertrauen zu mir, und Sie sind endlich zufriedengestellt
Albert Stephan, Poznań,
Półwiejska 10, I. Treppe (Privatgeschäft)
Uhren, Gold- und Silberwaren (Trauringe) sehr preiswert und reel.

Gelegenheitskauf

von **Uhren, Silber, Porzellan, Möbel.**



Reparaturen von **Porzellan, Teppichen, Schirme** billig und schnell.



Poznań
Rzeczypospolitej 6
Gegründet 1560 (fr. Lindenstr. 6)



Buschrosen

10 Stück in den schönsten Sorten mit Namen u. Kulturanweisung. 2 Stück Kletterrosen und 10 grossblumige Gladiolenzwiebeln versendet inkl. Verpackung und Porto für 12 zł per Nachnahme
Rosenschule B. Kahl, Leszno (Wlkp).

1 Stehlager

3 Wandlager, 1 Handpumpe, 1 Schornstein, 3-teilig, 12 m lang, 28 cm Durchmesser, 4 mm Eisenblech, 1 Winde hat abzugeben
Otto Tonn, Eisenhandlung, Rogoźno.

Eisenhandlung,

Kolonialwarenhandlung und Restauration mit vollem Konsens in Kleinstadt Posens, beste Geschäftslage, krankheitshalber zu **verpachten.** Wohnung: 2 Z. u. K. oder 4 Z. u. K. zur Verfügung. Nähere Auskunft erteilt Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — Zwierzyniecka 6. L. 52.

Drogerie

in Inowrocław, seit 21 Jahren in Betrieb, zu verkaufen. Geschäft mit Warenvorraten 7500 zł. Anfragen an Frau Clara Renz, Inowrocław, Kilińskiego 3.

Tatsächlich — Nicht wiederzuerkennen!

So begeistert äussern sich alle beim Empfang ihrer Kleidungsstücke, die sie in die Färberei und chemische Reinigungsanstalt der Firma
Proebstel
gegeben hatten.

ul. Strzelecka 1
„ Podgórna 10
„ Ratajczaka 34
„ Dąbrowskiego 12
„ Kraszewskiego 17.

Grössere Tischlerei

in Kreisstadt Posens, über 80 Jahre bestehend, günstig zu verpachten. Eiserne Furnierpresse, Maschinen, Grundstück extra. Evtl. Kauf oder spätere Einheirat nicht ausgeschlossen. Kleine Kaution erforderlich. Nur Bewerber in gesetztem Alter, polnisch sprechend, können sich melden an: Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Zwierzyniecka 6 unter Nr. **E. 231.**

Gastwirtschaft

im Kreise Dirschau zu verpachten. Saal, Kegelbahn, Ausspannung vorhanden, Kolonialwarengeschäft mit Bierausschank. ½ Morgen Gartenland. Interessenten wollen sich wenden an Bruno Bonus, Pelplin, Kr. Dirschau. L. 63.

Fleischerei

sucht deutscher Fleischermeister in Stadt oder Land der Provinz Posen zu pachten. E. 232.

Grundstück

mit Laden u. 4-Zimmer-Wohnung in Barcin, Kr. Schubin, zu verpachten. Günstige Lage am Markt, geeignet für Eisenkurzwaren- und Baumaterialiengeschäft. Hof mit Stall, Speicher, Wagenremise vorhanden. Monatl. Pacht 120 zł. Kaufpreis 30—35 000 zł. Anfragen an Frl. Gertrud Steinberg, Barcin, pow. Szubin, Dworcowa.

Wohnhäuser

2 schuldenfreie, mit 5 Wohnungen, Wasserleitung, Bad, in Kreisstadt der Provinz Posen aus privater Hand zu vermieten oder zu verkaufen. 12—14 000 zł Kaufpreis. L. 62.

Vertreter

von reichsdeutschen Firmen für den Bezirk der Stadt Posen und Grosspolen gesucht. Schriftl. Meldungen mit Angabe der Branche, des Geschäftsbereichs und Referenzen erbeten an „Merkator", Spółka z o. o., Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.

Heirat

Gebildetes, deutsches, evgl. Mädchen im Alter von 19 bis 25 Jahren, 1,65 m gross, gesund und wirtschaftlich, mit Kenntnissen der Manufakturbranche von 29jähr. deutsch. Geschäftsmann zwecks Heirat gesucht. 10—15 000 zł Barvermögen erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Anfragen unter Chiffre H. 105 an die Expedition d. Bl.